



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 19. März 2011

Nr. 11

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Wilhelm Bötzel GmbH & Co. KG, Witten, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und sonstigen Behandlung von Abfällen S. 149 – Ausnahmegenehmigung aus Anlass der Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2011 gemäß § 15 Abs. 2 (ArbZG) S. 150

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 151 – Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund S. 151 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 151 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 151

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 151

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

162. Antrag der Firma Wilhelm Bötzel GmbH & Co. KG, Witten, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und sonstigen Behandlung von Abfällen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 3. 2011
52.05.03-0017/11/0809B1-Ris

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Wilhelm Bötzel GmbH & Co. KG, Witten, beantragt die wesentliche Änderung der am Standort Wittener Straße 170-176, 58456 Witten, Gemarkung Buchholz, Flur 2, Flurstücke 11, 12, 13 sowie teilweise 109, 110 und 111, betriebenen Anlage zur Lagerung und Behandlung von Altmetallen.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung und den Betrieb einer neuen hydraulischen Schrottschere
- die Außerbetriebnahme und den Rückbau der bestehenden Schrottschere

- die damit verbundene Erhöhung der Behandlungskapazität der Betriebseinheit BE_02 „Schrottschere“ von 300 t/d auf 600 t/d sowie der Gesamtanlage von 1220 t/d auf 1520 t/d.

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.9 b) Spalte 1, Nr. 8.11 b), aa) Spalte 2, Nr. 8.11 b), bb) Spalte 2, Nr. 8.12 Spalte 1 und Nr. 8.12 b) Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.7.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grund einer überschlüssigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Risse

(255) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 149

163. Ausnahmegewilligung aus Anlass der Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2011 gemäß § 15 Abs. 2 (ArbZG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. März 2011
Dez. 56.5 – K0

Bekanntmachung und Allgemeinverfügung

Vom 26. Juni bis zum 17. Juli 2011 findet in der Bundesrepublik Deutschland die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft statt. Austragungsorte in Nordrhein-Westfalen sind Bochum, Leverkusen und Mönchengladbach.

Es ist wichtig, einen reibungslosen Ablauf der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft sowohl in der Vor- und Nachbereitungsphase als auch während der Veranstaltung zu gewährleisten. Dies ist nur möglich, wenn Personen, die mit der Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft beauftragt wurden, bei Bedarf in erheblichem Umfang Überstunden und erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten dürfen.

Die einzelnen Arbeitgeber sollten in diesem Zusammenhang zur Abgeltung von Überstunden moderne Organisationsmethoden, z. B. die Einrichtung von Arbeitszeitkonten, ermöglichen. Sofern in diesem Zusammenhang Informations- und Beratungsbedarf besteht, steht das Dezernat 56 der Bezirksregierung Arnsberg an den nachfolgenden Standorten zur Verfügung:

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 56

- Königstraße 22, 59821 Arnsberg
Telefon: 0 29 31-82 0, Fax: 0 29 31-82 37 69
(Aufsichtsbezirk: Stadt Hamm, Hochsauerlandkreis, Kreis Unna, Kreis Soest)
- Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund
Telefon: 02 31-5 41 51, Fax: 02 31-5 41 53 84
(Aufsichtsbezirk: Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis)
- Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen
Telefon: 02931-82 0, Fax: 02931-82 5604
(Aufsichtsbezirk: Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein)

Über Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien hinaus dient als weitere Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Überstunden und von Sonn- und Feiertagsarbeit die folgende Allgemeinverfügung:

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes - ArbZG

Ausnahmegewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten sowie zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 nach § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG folgende

Allgemeinverfügung:

Abweichend von § 3 ArbZG dürfen Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 durch das Organisationskomitee Deutschland beauftragt oder akkreditiert werden, insbesondere

- die Repräsentanten/-innen, Mitarbeiter/-innen und Beauftragten von Verbänden und Organisationen, insbesondere der FIFA, einschließlich Schiedsrichter/-innen und -assistent/-innen, die Spielerinnen und anderes bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
- die Vertreter/-innen der offiziellen Verbandspartner, die Vertreter/-innen der offiziellen Lizenzpartner,
- die Vertreter/-innen der Medien einschließlich des technischen Personals, die Mitarbeiter/-innen der Fernseh- und Medienpartner,
- die Mitarbeiter/-innen des sogenannten Facilitymanagements und der Bereiche Service (Hospitality), Sicherheits- und Ordnungsdienste und Hostessen

in der Zeit vom **15. Mai 2011** bis zum **22. Juli 2011** für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 im Regierungsbezirk Arnsberg anfallen, täglich über acht Stunden hinaus beschäftigt werden.

Abweichend von § 9 ArbZG dürfen die genannten Personen vom 15. Mai 2011 bis zum 22. Juli 2011 für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 im Regierungsbezirk Arnsberg anfallen, auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 60 Stunden nicht überschreiten. Sie kann in Ausnahmefällen (z. B. logistische Probleme, nicht abschätzbare Bedarfslage) auch darüber hinaus verlängert werden, soweit sie nicht durch vorausschauende organisatorische Vorbereitungen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen und sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen eingehalten werden kann.

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG kann die zuständige Aufsichtsbehörde über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Die Prüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Behörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 ArbZG vorliegen und die Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse zur Durchführung der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 dringend notwendig ist.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung und die ausführliche Begründung können bei der Bezirksregierung Arnsberg,

Dezernat 56, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundensbeamten Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:
gez. Müller

(517) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S.150

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

164. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 1. 3. 2011
Der Landrat
- 11/1 -

Der Dienstausweis Nr. 579 des Rettungsassistenten Herrn Dirk Kotkowski, ausgestellt am 14. Oktober 2003 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. Enkhardt

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 151

165. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund

Industrie- und Handelskammer Dortmund, 4. 3. 2011
zu Dortmund
V/Ur

Die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 21. 2. 2011, Aktenzeichen V Ur; Widerruf der nach § 34 d Abs. 1 GewO erteilten Erlaubnis vom 14. 6. 2007; Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister) an die Finanz Vision GmbH, eingetragen ins Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Nummer HRB 2143, letzte bekannte Anschrift: Wilhelm-Röntgen-Straße 4, 59439 Holzwickede, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift der vorgenannten Gesellschaft ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das

Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Märkische Straße 120, 44141 Dortmund, in Raum 233 (2. Etage), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Geschäftsführung
i. A. Urthaler

(116) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 151

166. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 18. 11. 2010 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 344 478 417 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 344 478 417 wird für kraftlos erklärt.

M 40/10

Bochum, 4. 3. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 151

167. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 224 687 ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 10. 3. 2011

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand L. S.

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 151

E **Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins

Die Schade-Stiftung, Am Rosenplätzchen 120, 44269 Dortmund, wird mit Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg aufgelöst. Als Liquidator fungiert Wolfgang Fischer. Das Restvermögen wird in Absprache mit dem Bezirksbürgermeister für gemeinnützige Zwecke in Dortmund-Schüren verwendet. (29)



Es ist genug für alle da

... wenn wir
miteinander
teilen
und die
Ressourcen
schonen.

Helfen Sie mit!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: F. Schulte

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**